



AVB II

Richtwerttabelle ab 1. Januar 2022

AVB II – Richtwerttabelle, gültig ab 1. Januar 2022

Entgeltgruppen	Steigerungsstufen				
	1	2	3	4	5
A		1.898,54	2.006,60	2.114,65	2.290,49
B	2.114,00	2.252,72	2.396,75	2.540,93	2.638,22
C	2.330,77	2.505,95	2.619,15	2.912,33	3.238,09
D	2.979,45	3.197,61	3.344,79	3.492,15	3.641,02
E	3.489,24	3.641,02	3.792,63	3.944,40	4.096,01
F	3.944,40	4.096,01	4.247,80	4.399,40	4.702,97
G	4.475,30	4.702,98	4.930,47	5.082,07	5.309,74
H	5.082,07	5.309,74	5.613,14	5.916,52	6.228,29

Hinweise:

Zeitzuschläge je Stunde für

Nachtarbeit in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr - 25 % des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Richtwerttabellenentgelts der Steigerungsstufe 3 der jeweils maßgebenden Entgeltgruppe,

Sonn- und Feiertagsarbeit in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr - 3,92 Euro.

Allgemeine AVB II-Lohnuntergrenze von 10,42 Euro

Ab dem 01.01.2022 ist eine allgemeine AVB II-Lohnuntergrenze von 10,42 Euro brutto/Stunde einzuhalten. Ab einer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit von 42 Wochenstunden ist diese Lohnuntergrenze in der Gruppe A, Stufe 2, unterschritten. Das Monatsentgelt ist in diesen Fällen entsprechend § 8 Abs. 4 AVB II zu berechnen (42 Wochenstunden x 4,348 = 182,62 Stunden x 10,42 Euro brutto/Stunde = 1.902,90 Euro brutto Monatsentgelt).

Allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn

Nach § 1 der Dritten Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (MiLoV3) vom 09.11.2020 beträgt der allgemeine gesetzliche Mindestlohn ab 01.01.2022 9,82 Euro brutto je Zeitstunde und ab 01.07.2022 10,45 Euro brutto je Zeitstunde. Ab einer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit von 42 Wochenstunden ist der mit Wirkung zum 01.07.2022 geltende allgemeine Mindestlohn in der Gruppe A, Stufe 2, unterschritten. Das Monatsentgelt ist dann entsprechend § 8 Abs. 4 AVB II zu berechnen (42 Wochenstunden x 4,348 = 182,62 Stunden x 10,45 Euro brutto/Stunde = 1.908,38 Euro brutto Monatsentgelt).

Mindestentgelte nach den Pflegearbeitsbedingungenverordnungen

Nach § 2 der Vierten Pflegearbeitsbedingungenverordnung (4. PflegeArbbV) gilt ab dem 01.04.2022 (bundesweit) ein Mindestentgelt von 12,55 Euro brutto je Stunde. Ab einer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit von 39 Wochenstunden ist dieses Mindestentgelt in der Gruppe B, Stufe 1, unterschritten. Das Monatsentgelt ist in diesen Fällen entsprechend § 8 Abs. 4 AVB II zu berechnen (39 Wochenstunden x 4,348 = 169,57 Stunden x 12,55 Euro brutto/Stunde = 2.128,10 Euro brutto Monatsentgelt). In der Gruppe B, Stufe 2, wird das Mindestentgelt von 12,55 Euro brutto/Stunde ab einer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit von 42 Wochenstunden unterschritten. Das Monatsentgelt ist wieder entsprechend § 8 Abs. 4 AVB II zu berechnen (42 Wochenstunden x 4,348 = 182,62 Stunden x 12,55 Euro brutto/Stunde = 2.291,88 Euro brutto/Stunde Monatsentgelt).

Für Pflegekräfte mit einer mindestens einjährigen Ausbildung und einer entsprechenden Tätigkeit beträgt das Mindestentgelt nach der 4. PflegeArbbV ab dem 1. April 2022 (bundesweit) 13,20 Euro brutto je Stunde. Ab einer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit von 41 Wochenstunden ist dieses Mindestentgelt in der Gruppe C, Stufe 1, unterschritten. Das Monatsentgelt ist in diesen Fällen entsprechend § 8 Abs. 4 AVB II zu berechnen (41 Wochenstunden x 4,348 = 178,27 Stunden x 13,20 Euro brutto/Stunde = 2.353,16 Euro brutto Monatsentgelt).

Hinzuweisen ist auch noch darauf, dass die Mindestentgelte der 4. PflegeArbbV nicht nur den im Pflege- und Betreuungsbereich beschäftigten Mitarbeiter*innen in Pflegebetrieben zu gewähren sind, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch den Mitarbeiter*innen der Pflegebetriebe in folgenden Bereichen:

1. in der Verwaltung,
2. in der Haustechnik,
3. in der Küche,
4. in der hauswirtschaftlichen Versorgung,
5. in der Gebäudereinigung,
6. im Bereich des Empfangs- und Sicherheitsdienstes,
7. in der Garten- und Geländepflege,
8. in der Wäscherei sowie
9. in der Logistik.

Die Verordnung gilt für diese Mitarbeiter*innen, soweit sie im Rahmen der von ihnen ausübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden, insbesondere als:

1. Alltagsbegleiterinnen und -begleiter,
2. Betreuungskräfte,
3. Assistenzkräfte oder
4. Präsenzkräfte.

Auch für diese Mitarbeiter*innen wäre, wenn die Voraussetzungen vorliegen, das Mindestentgelt gemäß § 2 PflegeArbbV von 12,55 Euro brutto je Stunde ab 01.04.2022 (bundesweit) einzuhalten. Je nach vertraglich vereinbarter Wochenarbeitszeit wird dies in der Gruppe A unterschritten. Das Monatsentgelt ist dann entsprechend § 8 Abs. 4 AVB II zu berechnen (Wochenstunden x 4,348 x 12,55 Euro brutto je Stunde = Monatsentgelt).

Über die Mindestentgelte der ab dem 01.05.2022 zu erwartenden Fünften Pflegearbeitsbedingungenverordnung ist zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nichts bekannt. Gleichwohl werden auch diese Mindestentgelte (zwingend) einzuhalten sein.

AVB II – Entgeltgruppenzulagen, gültig 01.01.2022

Tätigkeitsfeld	Zuordnung	Entgeltgruppenzulagen	Höhe
Pflegefachkraft	D	mit Tätigkeiten, die einer Zusatzqualifikation (Fachweiterbildung) bedürfen, z. B. Wund- und Schmerzmanagement, Praxisanleitung	Stufe 1 + 2 113,24 € ab Stufe 3 226,50 €
Rettungsassistent*in	C	bei entsprechender Tätigkeit	226,50 €
WfbM u. ä.			
Beschäftigte als Gruppenleiter*in	C	bei entsprechender Tätigkeit	339,73 €
Meister*in als Gruppenleiter*in	D	bei entsprechender Tätigkeit	339,73 €
Kinderpfleger*innen	C	mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten	226,50 €
Erzieher*innen / Heilerziehungspfleger*innen	D	mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten	Stufe 1 + 2 113,24 € ab Stufe 3 226,50 €
Heilpädagog*innen mit staatlicher Anerkennung	D		226,50 €
Sozialpädagog*innen und Sozialarbeiter*innen / Heilpädagog*innen	E	mit schwierigen Tätigkeiten	113,24 €
Sozialpädagog*innen und Sozialarbeiter*innen / Heilpädagog*innen	E	Tätigkeit ist zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung geprägt	226,50 €